

Landgericht Hannover
28 T 43/09
44 XIV 82/09

11.08.2009

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des

geb. am [redacted], 1979 in [redacted]
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Langenhagen

[redacted]

Betroffenen und Beschwerdeführers

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahbusch, Hannover

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30.07.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 30.07.2009 (44 XIV 82/09) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosenbusch, die Richterinnen am Landgericht Ullrich und die Richterinnen am Landgericht Dr. Bader am 11.08.2009 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebungshaft zu entlassen.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebungshaft seit dem 28. Juli 2009 rechtswidrig war. Im Übrigen wird der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft zurückgewiesen.

Die Landkreise Emsland trägt die dem Betroffenen im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Fahbusch bewilligt.

Der Betroffene reiste nach eigenen Angaben erstmalig am 4. November 2001 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Pass oder Passersatz ein. Unter dem 8. November 2001 stellte er einen Asylantrag. Durch Bescheid vom 13. Juni 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Zugleich forderte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Betroffenen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen bzw. im Fall einer Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Gleichzeitig wurde ihm die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat angedroht. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist seit dem 3. Juli 2002 bestandskräftig. Der Betroffene hat in der Folgezeit durch mehrfache Vorlage gefälschter Dokumente zu seiner syrischen Identität fortlaufend falsche Angaben gemacht. Seine wahre Identität konnte erst im Januar 2009 ermittelt werden. Unter dem 16. März 2009 stellte der Betroffene einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juni 2009 abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 13. Juni 2002 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes abgelehnt. Dagegen erhob der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück und stellte gleichzeitig einen Antrag nach § 123 VwGO, mit dem er begehrte, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dass vorläufig nicht aufgrund der nach Ablehnung des Folgeantrags an sie ergangenen Mitteilung abgeschohen werden darf. Letztgenannten Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Osnabrück durch Beschluss vom 24. Juni 2009 ab. Der Beschluss ist seit dem 24. Juni 2009 rechtskräftig.

Unter dem 8. Juni 2009 stellte der Landkreis Emsland ein Abschiebungsgesuchen an das Landeskriminalamt Niedersachsen und teilte diesem mit, dass ein bis zum 1. August 2009 gültiges syrisches Laissez-Passer vorliegt. Am 16. Juni 2009 wies

Gründe:

der Landkreis Emsland den Betroffenen unbefristet aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Unter dem 13. Juli 2009 stellte der Betroffene einen erneuten Antrag auf einseitigen Rechtsschutz. Dieser wurde durch Beschluss vom 22. Juli 2009 unanfechtbar abgelehnt.

Am 10. Juli 2009 erstellte Dr. Agbe-Davies eine nervenärztliche Stellungnahme, in der es heißt:

„... wurde mir am 01.07.2009 vorgestellt.

Herr [REDACTED] erlitt bei einem Abschiebeversuch einen Nervenzusammenbruch. Dabei reagierte er expansiv gereizt, so dass er von dem Flugkapitan aus dem Flugzeug verwiesen wurde.

Herr [REDACTED] beklagt depressive Verstimmungen, Unruhezustände und Unausgeglichenheit. Er führt dieses auf seine Erlebnisse und Erfahrungen während seiner Inhaftierung in seinem Heimatland Syrien zurück, wo er gefoltert wurde. Er berichtet, dass seitdem immer wieder Angst, Panik, Alpträume und Unruhezustände auftreten [REDACTED] berichtet, dass er in der letzten Zeit ca. 14 kg abgenommen hat. Er gab an, dass er während der Inhaftierung auch missbraucht und vergewaltigt wurde. Er habe sich aber nicht ver- raut darüber zu reden, da in seinem Kulturkreis Vergewaltigungsopfer lö- pönt und verstoßen werden. Jegliche Gedanken über seine Inhaftierung lö- sen bei ihm erhebliche Belastungen, Angst und Panik aus.

Aus nervenärztlicher Sicht handelt es sich diagnostisch bei [REDACTED] um ei- ne posttraumatische Belastungsstörung sowie Angst und Panikstörungen mit psychovegetativer Labilität.

Eine Erkrankung, die ausgelöst wurde durch die Inhaftierung und die nega- tiven belastenden Erlebnisse.

Aus nervenärztlicher Sicht ist [REDACTED] nicht haftfähig. Eine erneute Inhafie- rung, womit zu rechnen ist, sollte er in sein Heimatland zurückkehren, wür- de eine erneute Traumatisierung auslösen. Dieses wird sich sehr nachteilig auf seine Gesundheit auswirken und ist dem Patienten nicht zuzumuten. Er ist somit aus psychiatrischer Sicht nicht haftfähig.“

Unter dem 16. Juli 2008 berichtete die medizinische Klinik des St. Bonifatius Hospitals Lingen unter anderem Folgendes:

"... Der Patient berichtet auf Nachfrage glaubhaft Einzelheiten aus seiner Biographie, die als schwer traumatisch anzusehen sind. ... Insgesamt stellt sich das Beschwerdebild von Herrn [REDACTED] als eine Posttraumatische Belastungsstörung F 43.1 dar. Die diagnostischen Kriterien des ICD-10 werden voll erfüllt. ..."

Die Begutachtung des Betroffenen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Emsland vom 17. Juli 2009 führte zu folgenden Ergebnissen:

"Diagnostisch handelt es sich bei Herrn [REDACTED] psychischerseits um eine posttraumatische Belastungsstörung mit psychovegetativer Labilität. Körperlicherseits besteht eine chronisch duodenale Ulkuserkrankheit mit aktuell akuter Bulbitis und erosiv-hämorrhagischer Gastritis. Es erfolgt eine medikamentöse Therapie mit einem Magenschutzpräparat. Die ambulante Durchführung einer Eradikationstherapie ist vorgesehen. Eine psychopharmakologische Therapie ist nicht bekannt. Seit kurzem befindet sich Herr [REDACTED] in psychiatrischer ambulanter Behandlung bei Herrn Dr. Agbe-Davis. Herr [REDACTED] befindet sich aktuell in einem befriedigenden Allgemeinzustand. Die seit einigen Monaten bekannte deutliche Gewichtsabnahme ist zurückzuführen auf die chronische duodenale Ulkuserkrankheit mit Bulbitis und Gastritis, zusätzlich mitunterhalten durch die psychische Belastung bei drohender Abschiebung. Psychischerseits sind aktuell keine Gefährdungsaspekte zu eruieren. Suizidabsichten wurden von dem Patienten verneint. Sicherlich stellt die derzeitige unklare Abschiebesituation für Herrn [REDACTED] eine extreme Belastung mit Auslösung von Ängsten dar. Mit einer Rückführung ins Heimatland kann Herr [REDACTED] überhaupt nicht konform gehen. Aus amtsärztlicher Sicht sehen wir aktuell bei Herrn [REDACTED] eine Haftfähigkeit als gegeben. Dabei sollte, aufgrund der Gesundheitsstörungen, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einem Justiz-Vollzugs-Krankenhaus in einer Abteilung für Psychiatrie erfolgen, wo Herr [REDACTED] entsprechend psychiatrischerseits begleitet werden kann. Durch die sofortige Vollstreckung sind aus amtsärztlicher Sicht keine erheblichen gesundheitlichen Nachteile zu erwarten."

Gleichzeitig stellte das Gesundheitsamt des Landkreises Emsland unter dem 21. Juli 2009 eine Reisefähigkeitsbescheinigung unter folgenden Bedingungen aus:

... Da die Rückführung ins Heimatland für Herrn [REDACTED] eine hohe Belastung mit Leistungsdruck und Ängsten darstellt, sollten für die vorgesehene Flugreise folgende Bedingungen erfüllt sein:

- in ärztlicher Begleitung, evtl. mit der Möglichkeit einer medikamentösen Gabe

- im Heimatland sollte eine ärztliche/psychiatrische Weiterbehandlung sichergestellt sein."

Unter dem 22. Juli 2009 teilte der Anstaltsarzt Teubner der Justizvollzugsanstalt Langenhagen per Mail folgendes mit:

"Herr [REDACTED] wurde heute von Dr. Wittfoot und mir sowohl psychiatrisch als auch allgemeinmedizinisch untersucht.

Wir sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass der Patient nicht reisefähig bzw. transportfähig ist. Eine Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt mir vor. Die bereits vorattestierete PTBS kann bestätigt werden. Darüber hinaus halte ich den Patient für konkret suicidal. Es ist damit zu rechnen, dass Herr [REDACTED] kurzfristig Handlungen mit suicidalen Absicht verüben wird. Aus diesem Grund wird die Unterbringung in einem b. g. H für solange erforderlich gehalten, bis die Abschiebesituation geklärt ist. Die körperliche Untersuchung bestätigt eine schwere Duodenalulceritis. Im Rahmen der aktuellen Stresssituation kann es jederzeit zu einer akuten gastrointestinalen (Magen-Darm)Blutung kommen. Anders als im Bericht geschildert, hat [REDACTED] keinerlei Magenschutzpräparate trotz bekannter hämorrhagischer Gastritis erhalten bzw. eingenommen. Zudem hat er nichts gegessen, weil er sich wünscht, innerlich zu verbluten. Er wurde hier akutversorgt. Der Sanitätsdienst erteilt Anweisung für eine medikamentöse Behandlung, soweit der Patient die Therapie weiterhin akzeptiert. Er versprach zudem, zu essen."

Unter dem 24. Juli 2009 teilte der Anstaltsarzt Teubner der Justizvollzugsanstalt Langenhagen unter anderem folgendes mit:

"... Bei [REDACTED] besteht eine schwere PTBS zudem ist er nachvollziehbar und konkret suicidal. Er nimmt weiterhin keine Nahrung zu sich und ist körperlich gefährdet. Zur Zeit ist er noch absprachefähig. Eine Unterbringung im b. g. H, bis zur Klärung der weiteren Behandlungsmöglichkeit wird

empfohlen, wenn sich Zeichen einer weiteren Destabilisierung häufen. Aus diesem konkreten Gründen beantrage ich die Entlassung aus der Abschiebehäft."

Zur Frage der Reisefähigkeit wurde ein unabhängiges Gutachten von Prof. Dr. Vogel aus Lüneburg zur Reise- und Haftfähigkeit angefordert. In dem nervenärztlichen Gutachten vom 29. Juli 2009 heißt es:

"Zusammenfassend ist zu sagen, dass der jetzt 30-jährige A. körperlich-neurologisch - bis auf ein nachgewiesenes chronisches Zwölffingerdarmgeschwürsleiden und eine Magenschleimhautentzündung - gesund ist. Psychisch lässt sich das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung sicher ausschließen; dies allein schon deshalb weil A. ja seit 1998 noch 3 Jahre lang völlig unbeeinträchtigt sein Photogeschäft betreiben und sich erneut Videokassetten mit Kundendemonstrationen zur Weitergabe besorgt hat. Die erneute Durchsichtung seines Geschäfts im Jahr 2001 hat er gar nicht selbst miterlebt, weil er derzeit dort gar nicht anwesend war. Einer der führenden Köpfe der Kurdischen Partei war und ist sicher nicht, so dass auch gänzlich unwahrscheinlich ist, dass er im Falle einer Rückkehr nach Syrien sofort überwacht bzw. verhaftet und dann gefoltert werden würde.

Um diese Abschiebung zu verhindern, hat A. jedenfalls ganz bewusst und gezielt - nachdem wohl auch seine juristischen Möglichkeiten gegen die Abschiebung anzugehen weitgehend ausgeschöpft sind - jetzt einen Hungerstreik begonnen und unter Ausnutzung auch seiner wohl zum Teil stressbedingten Schleimhauterkrankung von Magen und Zwölffingerdarm, zu der er von mütterlicher Seite her offenbar disponiert ist, sich in den beschriebenen schlechten Allgemeinzustand gebracht, der tatsächlich bedeutet, dass er derzeit nicht uneingeschränkt reise- und insbesondere flugreisefähig ist.

Um das Dilemma zu beheben wird empfohlen, A. in einem Justizvollzugskrankenhaus fachgerecht behandeln und wieder aufpäppeln zu lassen, was in 4, allenfalls spätestens 6 Wochen durchführbar ist. Danach ist er mit Sicherheit wieder reise- und flugreisefähig. Dass eine Rückkehr in seine syrische Heimat die von ihm geltend gemachten schwerwiegenden Folgen hätte, ist - wie gesagt, schwer vorstellbar. Dies umso weniger, wenn man auch berücksichtigt, dass offenbar die Eltern als relativ wohlhabende Leute

- Haus in der Stadt, Haus auf dem Lande, der Vater Beamter - als Kunden optimal in die arabisch-syrische Gesellschaft integriert erscheinen.

Anschließend beantwortete ich die an mich gerichtete Frage folgendermaßen: Nach Abschluss der Behandlung der bei [redacted] bestehenden Magen- und Zwölffingerdarmschleimhauterkrankung wird [redacted] Anfang bis spätestens Mitte September 2009 wieder uneingeschränkt reisefähig sein. Eine posttraumatische Belastungsstörung liegt bei ihm nicht vor."

Auf den Antrag des Landkreises Emsland ordnete das Amtsgericht Lingen durch Beschluss vom 8. Juni 2009 die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen an. Der Betroffene wurde aufgrund dieses Beschlusses verhaftet. Das Amtsgericht Lingen ordnete gegen den Betroffenen durch Beschluss vom 23. Juni 2009 Sicherungshaft bis zum 25. Juni 2009 an, da der Betroffene am 24. Juni 2009 abgesehen werden sollte. Er wurde am 24. Juni 2009 nach einem Kapitänsgespräch an Bord des Flugzeuges auf seinen Sitzplatz gebracht. Nachdem alle Passagiere eingestiegen waren, ging der Betroffene in den vorderen Bereich des Flugzeuges und weigerte sich, trotz Aufforderung, seinen Sitzplatz wieder einzunehmen. Dabei äußerte er, auf keinen Fall nach Syrien fliegen zu wollen. Aufgrund dessen weigerte sich der Pilot, den Betroffenen zu transportieren. Am 25. Juni 2009 stellte der Landkreis Emsland einen erneuten Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft. Das Amtsgericht Lingen ordnete daraufhin Sicherungshaft bis zum 1. August 2009 an, welche das Amtsgericht Lingen durch Beschluss vom 26. Juni 2009 aufhob. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde des Landkreises Emsland ordnete das Landgericht Osnabrück Sicherungshaft für die Dauer bis zum 1. August 2009 an. Die für den 23. Juli 2009 geplante Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Betroffene aufgrund der Folgen der Nichteinnahme der Medikamente von dem Anstaatsarzt am 22. Juli 2009 als aktuell nicht reisefähig eingestuft wurde. Die tatsächliche Durchführung der Abschiebung ist möglich, sobald Reisefähigkeit gegeben ist. Das Landeskriminalamt teilte mit, dass eine begleitete Abschiebung nach Syrien mit Sicherheits- und ärztlicher Begleitung innerhalb von ca. vier Wochen organisiert werden kann. Das für die Ausreise notwendige Passersatzpapier, das am 1. August 2009 ungültig wird, kann nach Mitteilung der ZAAB Langenhagen verlängert werden, sobald ein neuer Abschiebungstermin feststeht.

Unter dem 28. Juli 2009 beantragte der Landkreis Emsland bei dem Amtsgericht Hannover die Verlängerung der Abschiebungshaft für die Dauer von weiteren drei Monaten. Unter demselben Datum beantragte der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen, den Beschluss des Amtsgerichts Lingen vom 25. Juni 2009 gemäß § 10 FEVG aufzuheben und festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig war sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Durch Beschluss vom 30. Juli 2009 verlängerte das Amtsgericht Hannover die durch Beschluss des Amtsgerichts Lingen angeordnete Abschiebungshaft um längstens weitere drei Monate und lehnte den Antrag des Prozessbevollmächtigten des Betroffenen ab.

In seiner aktuellen Stellungnahme vom 7. August 2009 führt der Anstaltsarzt Teubner unter anderem Folgendes aus:

"... In Haft bestand konkrete Suizidalität, weswegen der Patient im b. g. H. untergebracht werden musste. [REDACTED] ist ein äußerst unaufdringlicher gut strukturiertes Patient. Alle Beschwerden werden sachlich und unemotional vorgetragen. Herr [REDACTED] droht oder nötigt nicht, gibt nur an, dass er seinen Frieden im Freitod finden möchte, welchen er durch Hungern oder Verblutung durch Magengeschwüre für sich billigend akzeptiert habe. Er droht nicht mit aktiven suicidalen Handlungen, ist absprachefähig hätte sich aber nur begrenzt unter Kontrolle. Somit bat er selbst um temporäre Aufnahme in den bes. gesch. Haftraum im Rahmen einer Krise. [REDACTED] verweigert seit nunmehr 15 Tagen die Nahrungsaufnahme und entschuldigt sich für die Umstände, die er uns macht. Einen Verbleib in meiner Behörde hatte ich zum jetzigen Zeitpunkt medizinisch für nicht mehr verantwortbar. ... Entscheidend ist aber meine Einschätzung, dass der Patient absehbar wohl nicht in einen reisefähigen Zustand versetzt werden kann. Hierzu benötige ich zumindest die Unterbrechung der Nahrungsverweigerung, Gewichtsnahme, sowie die gastroskopisch kontrollierte Bestätigung der Abheilung des Zwölffingerdarmgeschwürs und der hämorrhagischen Gastritis (Verblutungsgefahr)."

Die Verlängerung der durch Beschluss des Landgerichts Osnabrück angeordneten Sicherungshaft ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig. Zudem ist der Grund für die Freiheitsentziehung gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen weggefallen.

1

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monaten nicht durchgeführt werden kann. Berücksichtigungsfähig sind bei dieser Beurteilung nicht nur solche Umstände, die für die Behebung des Abschiebungshindernisses von Bedeutung sein könnten, sondern auch solche Umstände, die vom Ausländer zurechenbar veranlasst dazu geführt haben, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt erst eingetreten ist. Für die wertende Beurteilung könne es auch keinen Unterschied machen, ob der Ausländer durch sein Verhalten nach Eintritt eines Abschiebehindernisses zu einer Verzögerung zurechenbar beigetragen habe oder ob schon das Hindernis selbst von ihm in zu vertretender Weise herbeigeführt worden sei (Halbbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Aufenthaltsgesetz, § 62 Rdnr. 63 m. w. N.). Das Verhalten des Ausländers muss zudem weiterhin ursächlich für die Nichtabschiebung bleiben, um eine Verlängerung der Haft zu rechtfertigen (Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage, München 2005, § 62 Rdnr. 23). Der Betroffene hat die nicht absehbare Reiseunfähigkeit nicht zu vertreten, da nicht allein die Verweigerung der Nahrungsaufnahme seit 15 Tagen die Reiseunfähigkeit herbeigeführt hat. Nach den überzeugenden Ausführungen des Anstaltsarztes Teubner, der den Betroffenen zuletzt untersucht und behandelt hat, leidet der Betroffene unter einem chronischen Zwölfgingerdarmgeschwür und einer hämorrhagischen Gastritis mit Verblutungsgefahr sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung, die mit der Gefahr suizidaler Handlungen einhergeht. Beide Erkrankungen, die nach Ansicht der Kammer nicht als von dem Betroffenen zurechenbar veranlasst gelten können, führen allein bereits zur Reiseunfähigkeit, deren Behebung nicht absehbar ist. Hinzu kommt, dass sich die Verweigerung der Nahrungsaufnahme nach den Ausführungen des Anstaltsarztes auf die psychische Erkrankung des Betroffenen zurückführen lässt, mithin eine nicht dem Betroffenen zurechenbare Ursache hat. Die Kammer folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Anstaltsarztes Teubner, der als einziger Gutachter das Verhalten des Betroffenen über einen längeren Zeitraum beobacht-

ten konnte und differenziert dargestellt hat. Die Kammer folgt indes nicht den Ausführungen des nervenärztlichen Gutachtens von Prof. Dr. Vogel, der ohne eingehende Begründung das Vorliegen einer psychischen Störung ausschließt und sich im Übrigen in wertender Weise zu nicht medizinischen Fragen äußert.

Aufgrund der Reiseunfähigkeit, deren Behebung zeitlich nicht feststeht, kann die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden. Der Grund für die Freiheitsentziehung gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen ist entfallen.

2.

Soweit der Betroffene für die Zeit vor dem 28. Juli 2009 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft durch den Beschluss des Amtsgerichts Lingen bzw. des Landgerichts Osnabrück beantragt, ist die Kammer für diese Entscheidung nicht zuständig. Zum einen hat der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen nach einer Mitteilung des Amtsgerichts Lingen gegen den Beschluss des Landgerichts Osnabrück weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Zum anderen war das Amtsgericht Hannover mit dem Verfahren erstmalig am 28. Juli 2009 befasst und ist für eine Entscheidung über den davor liegenden Zeitraum nicht zuständig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Verbindung mit § 13a FGG.

Das Rechtsmittel des Betroffenen hatte Erfolg. Aus diesem Grund war dem Betroffenen Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahbusch zu bewilligen.

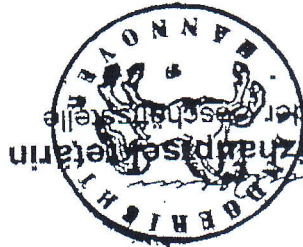
Rosenbusch
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ulrich
Richterin
am Landgericht

Dr. Bader
Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt

Hannover, 11.08.09



Grammann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts